

LXIV. Hauptstück.

Von den Begräbnissen.

§. 16221.

Begräbniß eines Feldmarschalls;

Ein Feldmarschall ist durch Einen Feldmarschall, Einen Feldzeugmeister, Einen Feldmarschall-Lieutenant und zwey General-Majore mit 6 Feld-, 2 Grenadier-Bataillonen und 24 Kanonen, nebst einem ganzen Cavallerie-Regimente, zu begraben.

§. 16222.

eines Feldzeugmeisters oder Generals der Cavallerie;

Ein Feldzeugmeister oder General der Cavallerie ist durch Einen von gleicher Charge, nebst einem Feldmarschall-Lieutenant und General-Major, mit 3 Feld-, 1 Grenadier-Bataillon und 12 Kanonen, nebst einem Oberst-Lieutenant mit 4 Escadronen, zu beerdigen.

§. 16223.

eines Feldmarschall-Lieutenants;

Ein Feldmarschall-Lieutenant ist durch Einen Feldmarschall-Lieutenant, Einen General-Major, 2 Feld-Bataillone, 2 Grenadier-Compagnien, und 4 Kanonen, nebst einem Major mit 2 Escadronen, zu begraben.

§. 16224.

eines General-Majors;

Ein General-Major ist durch Einen General-Major, mit 2 Feld-Bataillonen 2 Grenadier-Compagnien und 3 Kanonen, nebst einem Major mit 2 Escadronen, zu begraben.

§. 16225.

eines Regiments-Inhabers und eines zeitlichen Obersten. Hef. am 1. Sep. 769.

Die Leiche eines Regiments-Inhabers, so wie jene eines zeitlichen Obersten, wird von allen drey Bataillonen und zwey Grenadier-Compagnien, so wie bey der Cavallerie von allen Feld-Escadronen, folglich von dem ganzen Regimente, in vollkommener Parade begleitet, und der erstere durch Ober-Lieutenants, der Oberste aber durch Unter-Lieutenants getragen.

Nach dem Tode eines Inhabers werden auf allen Fahnen oder Estandarten schwarze Flöre gebunden, und wenn das Regiment nicht eher vergeben wird, durch sechs Wochen daran gelassen. Die Officiere tragen bey dem Begräbnisse die Flöre auf der rechten Schulter, zur linken Seite hängend; die Trommeln werden mit schwarzem Tuche überzogen; den Hautboisten und Trompetern werden Flöre an ihre Instrumente gebunden. Auf die schwarzbedeckte Bahre werden die Uniform, welche der Verstorbene bey Lebzeiten getragen hat, die Feldbinde, der Helm oder der Hut, und der bloße Degen oder Säbel nebst der Scheide, kreuzweise, und mit einem Flore umwunden, gelegt. Vor der Bahre führt ein in Trauer gekleideter Reitknecht ein schwarzbedecktes Klagepferd, und hinter derselben folgt, wo es geschehen kann, ein geharnischter Mann. Sowohl bey dem Inhaber, als bey den zeitlichen Obersten, machen auf beyden Seiten der Bahre vier und zwanzig Grenadiere mit dem auf der Schulter tragenden Gewehre Spallier, welche ein Officier führt, und ein Corporal schließt.

Wenn die Leiche bey der Nacht begraben wird, so tragen auf jeder Seite der Bahre zwölf Corporale, mit dem Flore um den linken Arm, die Fackeln.

Uebrigens haben alle kostbaren Feyerlichkeiten zu unterbleiben, wenn sich solche der Verstorbene noch bey Lebzeiten verbethen hätte, gleichwie es überhaupt in Ansehung des Glockengeläutes, Begleitung der Clerisey, der Wapen auf der Bahre, Vertheilung der Fackeln, Kerzen und dergleichen der vernünftigen Anordnung desjenigen überlassen bleibt, welcher den Leichenzug nach dem Verhältnisse der vorhandenen Vermögensumstände anordnet. Den Leichen-Conduct des Inhabers führt der zeitliche Oberste; jenen eines Obersten der Oberst-Lieutenant; den eines Oberst-Lieutenants ein Major, und jenen eines Majors der andere, oder der älteste Hauptmann oder Rittmeister.

§. 16226. Bey den zeitlichen Obersten und allen nachfolgenden Officiers-Char- gen trägt jederzeit der den Conduct führende Stabs- oder Ober-Officier den großen Flor über die rechte Schulter zur linken Seite hängen, die übrigen Officiere aber den kurzen um den linken Arm; die Trommeln werden mit schwarzem Tuche überzogen; den Hautboisten und Trompetern werden Flöre an ihre Instrumente, und jenen, welche die Leiche tragen, um den linken Arm gebunden. Auf die Fahnen und Estandarten wird kein Flor gebunden, und vom Obersten abwärts gebührt niemanden ein Klagepferd oder geharnischter Mann. Wäre aber der Verstorbene ein Prinz von hohem Hause, so ist zwar, nebst den fürstlichen Insignien, auch ein Klagepferd, jedoch keine größere Begleitung gestattet; als für die betreffenden Militär-Chargen vorgeschrieben ist.

Der Trauerflor wird übrigens nach einem Begräbnisse von niemanden im Dienste getragen; außer es müßte bey einer Hoftrauer vermöge der bestehenden Anordnung die Ausnahme Statt finden.

§. 16227. Die Leiche eines Oberst-Lieutenants begleiten zwey Bataillone und eine Grenadier-Compagnie, und bey der Cavallerie zwey Divisionen zu Pferd; jene eines Majors nur ein Bataillon, und bey der Cavallerie eine Division zu Pferd; beyde werden durch die Feldwebel oder Wachtmeister getragen.

§. 16228. Den Hauptmann oder ersten Rittmeister begleitet, unter Führung eines anderen, seine ganze Compagnie oder Escadron; den zweyten Rittmeister aber nur ein Flügel zu Pferd; der andere Flügel wird hinter der Leiche ohne Gewehr geführt. Sie werden durch Corporale getragen.

§. 16229. Der Ober- und Unter-Lieutenant, und der Fähnrich wird unter Führung eines anderen Officiers von gleicher Charge durch die halbe Compagnie und einen Tambour, bey der Cavallerie aber durch einen Flügel zu Fuß und einen Trompeter begleitet, und durch Gefreyte getragen. Die andere halbe Compagnie wird ohne Gewehr bey der Infanterie hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen geführt.

§. 16230. Der Regiments-Capellan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und die Oberärzte werden, wie die Lieutenants, und wenn der Auditor oder Rechnungsführer den Titel eines Hauptmannes oder Rittmeisters hat, so wie der Hauptmann oder zweyte Rittmeister begraben.

§. 16231. Die Feldwebel, Wachtmeister, Unterärzte und Fouriere, dann der Regiments-Tambour, Stabs-Trompeter, Estandart-Führer, Führer und Profoss werden durch einen Feldwebel oder Wachtmeister, einen Corporal und einen Tambour oder Trompeter mit 24 Mann; — die übrigen Prima-Planisten, Corporale und Bataillons-Tambours durch einen Corporal, einen Tambour oder Trompeter und achtzehn Mann; — die Gefreyten, Hautboisten, Tambours, Gemeinen, Fou-

Was bey der Begräbnisordnung eines zeitlichen Obersten noch ferner zu beobachten ist;

Begräbnisordnung eines Oberst-Lieutenants und Majors;

eines Hauptmannes oder Rittmeisters;

eines Ober- und Unter-Lieutenants, dann Fähnrichs;

der Stabsparteyen;

vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts;

rierschützen und Privat-Diener aber durch einen Corporal, einen Tambour oder Trompeter, und fünfzehn Mann begleitet, und durch Gemeine getragen. Hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen werden eben so viele Männer ohne Gewehr in der Ordnung nachgeführt.

Der Degen oder Säbel wird allemahl mit der Scheide kreuzweise, und bey demjenigen, welcher einen Stock zu tragen schuldig ist, auch dieser auf den Sarg gelegt. Das Ordenskreuz, die Medaille, oder das Veteranen-Zeichen wird an den Sarg geheftet.

§. 16232.

was zu beobachten ist, wenn jemand außer dem Regiments-Bezirke stirbt;

Wenn jemand außer dem Regiments-Bezirk stirbt, so wird die vorgeschriebene Begleitung unter Führung einer dem Verstorbenen an Charakter gleichkommenden Charge von der Garnison oder dem nächsten Militär gegeben. Auch erstreckt sich die Begräbnisordnung überhaupt auf alle, auch pensionirte Officiere, so lange sie nicht, wenn gleich mit Beybehaltung des Officiers-Titels und der Ehrenzeichen mittelst Quittirung gänzlich aus der Dienstleistung getreten sind, mit Rücksicht auf den betreffenden Ort und die Stärke der vorhandenen Truppen.

§. 16233.

wann bey dem Begräbnisse Salven zu geben sind;

Zur besondern Ehre eines jeden vor dem Feinde dienenden Officiers, und vom Feldwebel abwärts jeden Soldaten, der einer feindlichen Begebenheit beygewohnt hat, dann eines jeden Veterans, sollen bey seinem Begräbnisse drey Salven gegeben werden.

§. 16234.

was die Truppe, welche zum Leichen-Conducte beordert wird, zu beobachten hat;

Jede zum Leichen-Conducte beordnete Truppe marschirt vor dem Orte, wo die Leiche liegt, in der Stille dergestalt auf, daß sie sich dann ohne Hinderniß in den Leichenzug vor-schriftmäßig eintheilen kann. Bey Heraustragung des Sarges wird zum Präsentiren, sonach zum Schaltern commandirt. Sobald die Leiche gehoben wird, marschirt die Hälfte des Conductes zugweise vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen. Da bey einem Major der Conduct nur aus einem Bataillon besteht, so wird die Fahne hinter den Eingeladenen vor der Mitte der ersten Abtheilung des zweyten halben Bataillons getragen. Wenn Hautboisten dabey sind, so marschieren sie vor dem Regiments-Capellan, welcher in seinem Kirchen-Ornate vor der Leiche zu gehen hat.

§. 16235.

was bey dem Marsche und

Der Marsch geht in der Ordnung, wie bey der Desfilirung mit Abtheilungen im Exercier-Reglement vorgeschrieben ist. Die Tambours schlagen, oder die Trompeter blasen mit Sourdine den Todtenmarsch, und von den Hautboisten wird mit verstimmten Instrumenten geblasen.

§. 16236.

an dem Begräbnisorte zu beobachten ist.
Hth. am 1. Sep. 807.

Bey dem Begräbnisorte wird aufmarschirt, und bey der Einsegnung noch präsentirt, mit verstimmten Trommeln abgeschlagen, hierauf geschultert; bey der Cavallerie aber mit verstimmten Instrumenten abgeblasen. Gebühren dem Verstorbenen die Salven, so werden solche bey der Senkung des Sarges drey Mahl gegeben, von den Tambours jedes Mahl der Marsch Ein Mahl ausgeschlagen, von den allenfalls dabey befindlichen Hautboisten geblasen und dann mit klingendem Spiele abmarschirt.

Wenn der Leichen-Conduct aus mehr als Einem Bataillon besteht, so wird sich in Bezug auf die Abnahme des Advertissements zur General-Decharge dergestalt benommen, daß bey einem zu dieser Bestimmung ausgerückten Regimente, Bataillon, Division, Compagnie oder Abtheilung die Truppe zuerst zum Laden commandirt wird, welches nach der in dem Ab-richtungs-Reglement enthaltenen Vorschrift zu befolgen ist. Zu dem Fertigmachen wird die Truppe allemahl mit ihrem Nahmen benannt, als: Bataillon, Division, halbe Division, halbe Compagnie, Pron! das Uebrige erklärt das Ab-richtungs-Reglement mit dem Befehle, daß nach erfolgtem Präsentiren stets der Marsch von den Tambours geschlagen, dann von den Hautboisten geblasen wird, und daß der Stabs-Officier, so wie der Officier (als

Commandant), so lange dieses dauert, den Degen oder Säbel in der ordinären Salutirung zu halten habe. Ist jemand zugegen, dem nach der Anordnung eine höhere Salutirung gebührt, so ist dieselbe vorschriftmäßig zu vollziehen. Hierauf wird *Schultert*, und dann, so oft das Feuer wiederholt werden soll, zum *Laden* commandirt. Um das Hin- und Herlaufen des Flügel-Unter-Officiers zu vermeiden, hat derselbe nach dem ersten Avertissement bis zum erfolgten Präsentiren vor der Front zu verbleiben, dann aber sich in dieselbe zu begeben; bey dem Avertissement: *habt Acht!* eilt derselbe wieder vor die Front, um das Zeichen der Truppe zum *Schultern*, und zu der darauf folgenden Ladung, so wie zu der wiederholten *General-Decharge* zu geben, und verfügt sich nach erfolgtem Präsentiren wieder in die Front. Beym letzten Präsentiren hat sich der *Stabs-Officier*, wie auch der *Officier* als *Commandant*, mit dem Degen oder Säbel in der Salutirung bey dem gegenwärtigen höchsten Vorgesetzten um die ferneren Befehle anzufragen, und solche dann nach dem erfolgten *Commando Schultert* zu vollziehen. Ein *Bataillon* ist die größte Abtheilung, welche bey der *General-Decharge* zum Abfeuern commandirt werden soll. Wenn daher in dieser Absicht ein ganzes Regiment aufmarschirt steht, so wird das Avertissement des *Regiments-Commandanten: habt Acht, man wird die General-Decharge machen!* vom *Stabs-Officier* des ersten *Bataillons* abgenommen, und dasselbe, ohne ein ferneres *Commando* des *Regiments-Commandanten* abzuwarten, mit den vorgeschriebenen *Commando-Wörtern* zum Abfeuern beordert. Hierauf commandirt derselbe: *Präsentirt! Schultert!* und zur Wiederholung des Feuers: *man wird Laden!* Nach dem Abfeuern des ersten *Bataillons* commandirt der *Stabs-Officier* des zweyten, und dann der des dritten die *General-Decharge*, darauf die folgende *Ehrenbezeugung* und die *Ladung*. Bey jedem *Bataillon* wird von den *Lambours* nach erfolgtem Präsentiren der *Marsch Ein Mahl* durchgeschlagen. Bey der Wiederholung avertirt der *Regiments-Commandant* abermahl die *General-Decharge*, und der *Stabs-Officier* des ersten, so wie jene der anderen *Bataillone* benehmen sich hierbey auf die Art, wie oben erwähnt wurde. Beym letzten Präsentiren bleiben alle drey *Bataillone* in dieser Stellung, und die *Lambours* aller *Bataillone* trommeln, der *Regiments-Commandant* aber reitet mit dem gesenkten Degen oder Säbel zu dem höchsten Vorgesetzten, um dessen Befehle zu empfangen. Der darauf folgende *Augenwink* des *Regiments-Commandanten* ist für die *Stabs-Officiere* das Zeichen, um durch einen ähnlichen Wink das *Trommeln* aufhören zu lassen, und bey ihren *Bataillonen Schultert!* zu commandiren.

Beym *Lauffeuer* sind die nämlichen *Beobachtungen*, nur daß der *Stabs-Officier* des zweyten *Bataillons* früher fertig! commandiren müsse, damit, wie das Feuer an den linken Flügel des ersten *Bataillons* kommt, dasselbe von dem rechten Flügel des bereits in *Anschlag* liegenden zweyten *Bataillons* ohne *Unterbrechung* abgenommen werden kann.

Ähnliche *Beobachtungen* hat der *Stabs-Officier* des dritten gegen das zweyte *Bataillon*.

§. 16237.

Der von einem *Officiere* in seiner letzten Willensmeinung geäußerte Wunsch, in der *Stille* beygesetzt zu werden, kann keinesweges auf die *Unterlassung* der durch diese *Vorschrift* bestimmten *militärischen* *Begleitung* ausgedehnt werden, welche das *Ansehen* des *Kriegers* auch bey anderen *Ständen* durch eine solche ihm nach seinem *Tode* bewiesene *öffentliche* *Ehrenbezeugung* zu befestigen die *Absicht* hat.

Hieraus ergibt sich, daß bey jedem *militärischen* *Begräbnisse* nach den *Forderungen* des *Erb-Lassers* zwar alle *kostspieligen* *Verzierungen*, wie bereits erwähnt worden ist, *vermieden* werden können, daß jedoch die *übrigen*, nach dem *Grade* der *Charge* fest gesetzten, mit *keinen* *besonderen* *Kosten* verbundenen *militärischen* *Ausrückungen*, *Salven*, *Bekleidungen*, nach *Verhältniß* der in dem betreffenden *Orte* oder in der *Nähe* desselben *anwesenden* *Truppen* in *keinem* *Falle* *unterlassen* werden dürfen.

Die letzte Willensmeinung eines Sterbenden kann sich nicht auf die *Außerachtlassung* der *militärischen* *Functionen* bey *Begräbnissen* erstrecken. Sth am 1. Sep. 807.

Nur kostspielige Verzierung
gen können vermieden werden.
Hef. am 17. Feb. 808. M. 698.

Da keine gesetzliche gegründete Vorschrift durch die testamentarische Anordnung eines einzelnen Individuums aufgehoben werden kann, so darf auch Alles, was der sterbende Soldat rücksichtlich seines Begräbnisses anordnet, nur in so fern vollzogen werden, als hierüber noch nichts durch die Vorschriften bestimmt ist, oder auf seine ökonomischen Verhältnisse Bezug nimmt. Hieraus ergibt sich, daß bey jenem Militär-Begräbnisse nach den Forderungen des Erb-Lassers zwar alle kostspieligen Verzierungen, wie zum Beyspiel: die Wapen, Fackeln, das Trauerpferd, der geharnischte Mann &c. vermieden werden können, daß jedoch die übrigen nach dem Grade der Charge fest gesetzten, mit keinen besonderen Kosten verbundenen Militär-Ausrückungen, Salven und Begleitungen nach Verhältniß der in dem betreffenden Orte anwesenden Truppen und Artillerie in keinem Falle unterlassen werden dürfen, indem sie nicht bloß für die einzelne Person des Verstorbenen, sondern für die Würde des gesammten Standes bestimmt sind.